



Hundeherzen Apariv e.V. – Steubenstraße 22 – 63225 Langen

Satzung des Tierschutzvereins Hundeherzen Apariv e.V.

(Der Verein Hundeherzen Apariv e.V. ist im Amtsgericht Offenbach am Main unter VR 5338 eingetragen.)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Verein führt den Namen Hundeherzen Apariv e.V.
2. Der Verein hatte seinen Sitz in Langen und wurde in das Vereinsregister in Offenbach am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Einsatz zum Schutz von Tieren, insbesondere Haustiere
2. Durchführung von Kontrollen hinsichtlich artgerechter Haltung der vermittelten Tiere
3. Aufklärung über Tierschutzprobleme auch außerhalb Deutschlands
4. den Tierschutzgedanken innerhalb Deutschlands und Europas zu vertreten und zu fördern
5. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands
6. die Vermittlung von Tieren aus Tierheimen, Privatinitiativen und Tierschutzvereinen
7. Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime
8. die Einrichtung und Unterstützung von Pflegestellen für Abgabe- und Fundtiere, in artgemäßer Form
9. eigene Tierversorgung und Vermittlung
10. Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung, Beratung und Information zum Wohle der Tiere.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

Die Mittel des Vereins können entsprechend §58 Nr. 2 Abgabeordnung (AO) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, wenn es sich bei den Empfängerkörperschaften um Körperschaften im Sinne des §5 Abs. 2 Nr. 2 des KStG handelt und die Mittel ausschließlich entsprechend §2 dieser Satzung verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Hundeherden Apariv e.V. – Steubenstraße 22 – 63225 Langen

dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart vertreten. Dabei sind der 1. Und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich oder mit einem anderen Vorstand nach §26 BGB vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand entsprechend §7 zu ergänzen.

Scheidet der Vorsitzende aus, so ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet ebenso mit der Neuwahl. Das Amt des Vorsitzenden erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann sich zur Wahl eines Amtes/Postens melden und gewählt werden, wenn dieser seine Wahl vorher schriftlich eingereicht hat.

Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann online über Internet, Chat oder Telefon stattfinden. In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
- c) die Wahl des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert
- b) die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird

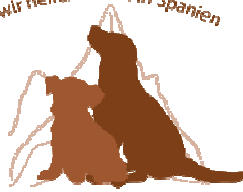
Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Veräußerung von Grundbesitz des Vereins erfordert die Zustimmung von 75% aller Vereinsmitglieder.

Diese Zustimmung muss in einem Beschluss erfolgen. Anträge müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

...wir helfen Tieren in Spanien



Hundeherzen Apariv e.V.

Hundeherzen Apariv e.V. – Steubenstraße 22 – 63225 Langen

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der auch gleichzeitig Kassenprüfer ist, für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er prüft die Rechnungen und den Kassenbestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur in eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein Geniushof e.V., Schwanburg, 24402 Esgrus, Vereinsregisternummer: VR 2291 FL, Amtsgericht Flensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gerichtsstand

Der neue Gerichtsstand der Hundeherzen Apariv e.V. ist Offenbach am Main.

Diese Satzung wurde am 15.02.2009 erstellt und am 30.04.2011 und am 07.06.2014 geändert.